



Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 26. Juni 2013

Nummer 25

Inhalt

317	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Eigelstein vom 27. April 1989	Seite 395
318	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs	Seite 399
319	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten von zwei Bebauungsplänen gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch	Seite 399
320	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 400
321	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 401
322	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs	Seite 402
323	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 403
324	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten mehrerer Bebauungspläne gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch	Seite 403
325	Einziehung von Straßenteilstücken in Köln-Altstadt-Süd hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung; Ossietzkystraße in Köln-Nippes	Seite 404
326	Bekanntmachung Vorschlagslisten zur Jugendschöffenwahl	Seite 404
327	Der Oberbürgermeister der Stadt Köln Bekanntmachung: Jägernachprüfung	Seite 405
Öffentliche Ausschreibung nach VOB		
328	Erneuerung der BMA / ELA in der GGS Bachemer Straße 69, Köln-Lindenthal - BMA/EMA Alarm - 2013-1157-2-c	Seite 405
329	Öffentliche Ausschreibung nach VOB Feuerwache Äußere Kanalstraße - Lieferung und Montage eines Notstromaggregates - 2013-1193-5-b	Seite 406

317 Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Eigelstein vom 27. April 1989

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.02.1989 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (vom 13.8.1984, GV NW S.475) und des § 142 des Baugesetzbuches (vom 08.12.1986, BGBl 1 S.2253; jeweils in der geltenden Fassung) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Der in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte (Maßstab 1: 500) schwarzumrandete Teil des Eigelsteinviertels wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

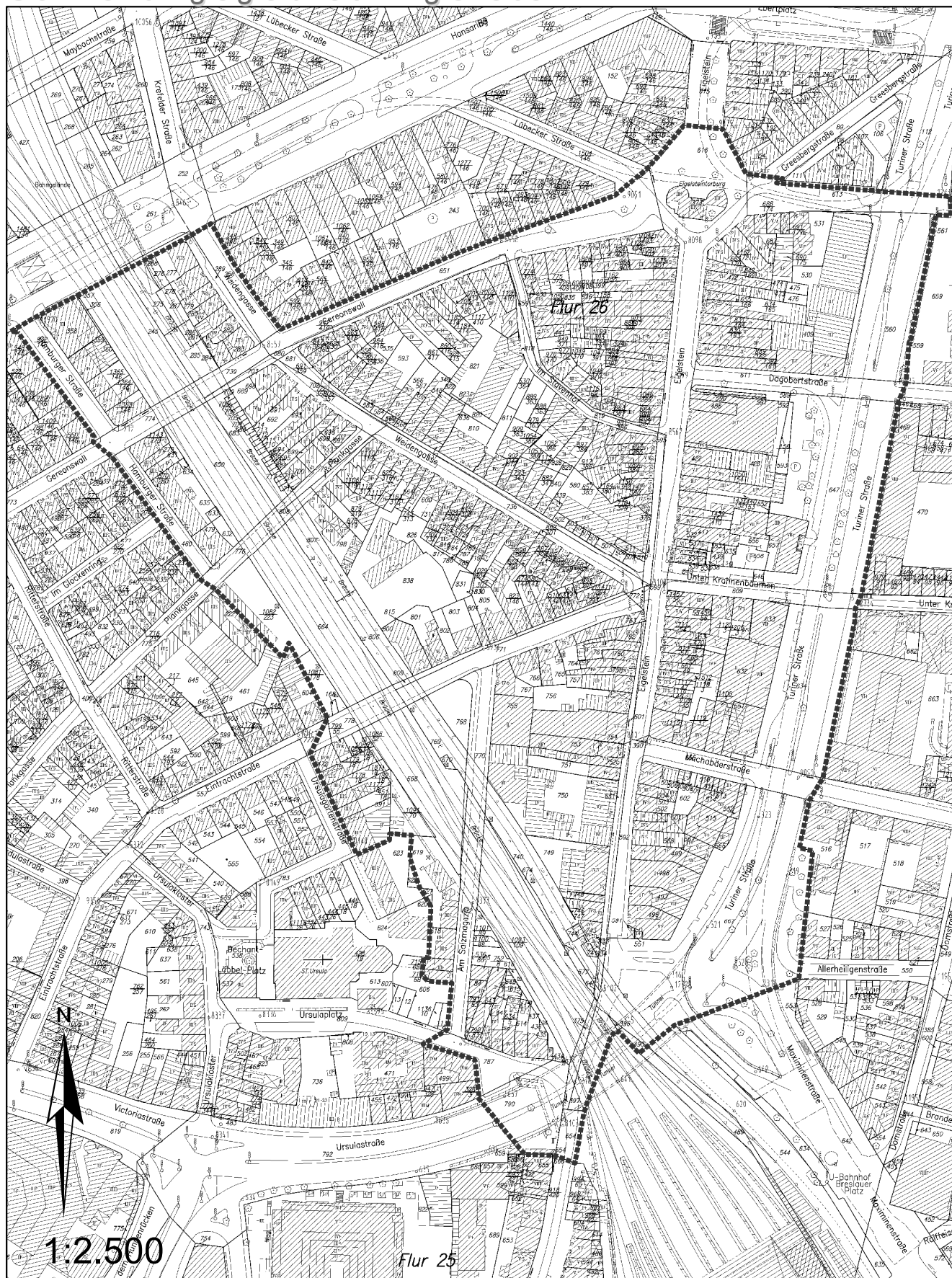
Das Sanierungsgebiet wird umgrenzt vom Hansaring, Weidengasse, Gereonswall, Thürmchenswall, Turiner Straße, Ursulastraße, Ursulaplatz, Am Salzmagazin, westliche Grenze der Grundstücke Am Salzmagazin 3 bis 9, Ursulagartenstraße (Häuser 18 bis 30), östliche Grenze der Grundstücke Eintrachtstraße 54 und Planckgasse 42, Hamburger Straße. Die genaue Grenze ergibt sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Karte.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.*

Sanierungsgebiet Eigelstein



Stadt Köln

Nach erfolgter Anzeige der Satzung beim Regierungspräsidenten Köln gemäß § 143 Absatz 1 Baugesetzbuch hat dieser mit Verfügung vom 04.04.1989 - Az. 35.3 - 246/89 - erklärt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werde.

Vorstehende Satzung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens werden hiermit erneut mit Rückwirkung zum 22.05.1989 bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, tritt die Sanierungssatzung Eigelstein rückwirkend zum 22.05.1989 in Kraft.

Auf die Vorschriften der §§ 152-156 Baugesetzbuch über den Anwendungsbereich (§ 152 Baugesetzbuch), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umliegung (§ 153 Baugesetzbuch), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 Baugesetzbuch), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen (§ 155 Baugesetzbuch), sowie über die Überleitung zur förmlichen Festlegung (§ 156 Baugesetzbuch) wird hingewiesen.

§ 152 Baugesetzbuch lautet:

„Die Vorschriften dieses Abschnitts sind im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet anzuwenden, sofern die Sanierung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.“

§ 153 Baugesetzbuch lautet:

- (1) „Sind auf Grund von Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dienen, nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren, werden bei deren Bemessung Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eingetreten sind, nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene diese Werterhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat. Änderungen in den allgemeinen Wertverhältnissen auf dem Grundstücksmarkt sind zu berücksichtigen.
- (2) Liegt bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks sowie bei der Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts der vereinbarte Gegenwert für das Grundstück oder das Recht über dem Wert, der sich in Anwendung des Absatzes 1 ergibt, liegt auch hierin eine wesentliche Erschwerung der Sanierung im Sinne des § 145 Abs. 2.
- (3) Die Gemeinde oder der Sanierungsträger darf beim Erwerb eines Grundstücks keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt. In den Fällen des § 144 Abs. 4 Nr. 4 und 5 darf der Bedarfsträger keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt.
- (4) Bei der Veräußerung nach den §§ 89 und 159 Abs. 3 ist das Grundstück zu dem Verkehrswert zu veräußern, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt. § 154 Abs. 5 ist dabei auf den Teil des Kaufpreises entsprechend anzuwenden, der durch die Sanierung bedingten Werterhöhung des Grundstücks entspricht.
- (5) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind
 1. Absatz 1 auf die Ermittlung von Werten nach § 57

Satz 2 und im Falle der Geldabfindung nach § 59 Abs. 2 und 4 bis 6 sowie den §§ 60 und 61 Abs. 2 entsprechend anzuwenden;

2. Wertänderungen, die durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets eintreten, bei der Ermittlung von Werten nach § 57 Satz 3 und 4 und im Falle des Geldausgleichs nach § 59 Abs. 2 sowie den §§ 60 und 61 Abs. 2 zu berücksichtigen;
3. § 58 nicht anzuwenden.“

§ 154 Baugesetzbuch lautet:

- (1) „Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht; Miteigentümer sind im Verhältnis ihrer Anteile am dem gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen. Werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 hergestellt, erweitert oder verbessert, sind Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für diese Maßnahmen auf Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nicht anzuwenden.
- (2) Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwerts des Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt (Endwert).
- (3) Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung (§§ 162 und 163) zu entrichten. Die Gemeinde kann die Ablösung im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen; dabei kann zur Deckung von Kosten der Sanierungsmaßnahme auch ein höherer Betrag als der Ausgleichsbetrag vereinbart werden. Die Gemeinde soll auf Antrag des Ausgleichsbetragspflichtigen den Ausgleichsbetrag vorzeitig festsetzen, wenn der Ausgleichsbetragspflichtige an der Festsetzung vor Abschluss der Sanierung ein berechtigtes Interesse hat und der Ausgleichsbetrag mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann.
- (4) Die Gemeinde fordert den Ausgleichsbetrag durch Bescheid an; der Betrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Vor der Festsetzung des Ausgleichsbetrags ist dem Ausgleichsbetragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung der für die Wertermittlung seines Grundstücks maßgeblichen Verhältnisse sowie der nach § 155 Abs. 1 anrechenbaren Beträge innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Ausgleichsbetrag ruht nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Die Gemeinde hat den Ausgleichsbetrag auf Antrag des Eigentümers in ein Tilgungsdarlehn umzuwandeln, sofern diesem nicht zugemutet werden kann, die Verpflichtung bei Fälligkeit mit eigenen oder fremden Mitteln zu erfüllen. Die Darlehensschuld ist mit höchstens 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 5 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen. Der Tilgungssatz kann im Einzelfall bis auf 1 vom Hundert herabgesetzt werden und das Darlehen niedrig verzinslich oder zinsfrei gestellt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten oder zur Vermeidung einer von

dem Ausgleichsbetragspflichtigen nicht zu vertretenden Unwirtschaftlichkeit der Grundstücksnutzung geboten ist. Die Gemeinde soll den zur Finanzierung der Neubebauung, Modernisierung oder Instandsetzung erforderlichen Grundpfandrechten den Vorrang vor einem zur Sicherung ihres Tilgungsdarlehns bestellten Grundpfandrecht einräumen.

- (6) Die Gemeinde kann von den Eigentümern auf den nach den Absätzen 1 bis 4 zu entrichtenden Ausgleichsbetrag Vorauszahlungen verlangen, sobald auf dem Grundstück eine den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechende Bebauung oder sonstige Nutzung zulässig ist; die Absätze 1 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.“

§ 155 Baugesetzbuch lautet:

- (1) „Auf den Ausgleichsbetrag sind anzurechnen
1. die durch die Sanierung entstandenen Vorteile oder Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die bereits in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Enteignungsverfahren berücksichtigt worden sind; für Umlegungsverfahren bleibt Absatz 2 unberührt,
 2. die Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die der Eigentümer zulässigerweise durch eigene Aufwendungen bewirkt hat; soweit der Eigentümer gemäß § 147 Abs. 2 Ordnungsmaßnahmen durchgeführt hat, sind jedoch die ihm entstandenen Kosten anzurechnen,
 3. die Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die der Eigentümer beim Erwerb des Grundstücks als Teil des Kaufpreises in einem den Vorschriften der Nummern 1 und 2 sowie des § 154 entsprechenden Betrag zulässigerweise bereits entrichtet hat.
- (2) Ein Ausgleichsbetrag entfällt, wenn eine Umlegung nach Maßgabe des § 153 Abs. 5 durchgeführt worden ist.
- (3) Die Gemeinde kann für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanierungsgebiets von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags absehen, wenn
1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und
 2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht.
- Die Entscheidung nach Satz 1 kann auch getroffen werden, bevor die Sanierung abgeschlossen ist.
- (4) § 135 Absatz 5 BauGB ist auf den Ausgleichsbetrag entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Übrigen sind die landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge einschließlich der Bestimmungen über die Stundung und den Erlass entsprechend anzuwenden.
- (6) Sind dem Eigentümer Kosten der Ordnungsmaßnahmen entstanden, hat die Gemeinde sie ihm zu erstatten, soweit sie über den nach § 154 und Absatz 1 ermittelten Ausgleichsbetrag hinausgehen.“

§ 156 Baugesetzbuch lautet:

- (1) „Die Beitragspflichten für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2, die vor der förmlichen Festlegung entstanden sind, bleiben unberührt.
- (2) Hat die Umlegungsstelle vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets in einem Umlegungsverfahren, das sich auf Grundstücke im Gebiet bezieht, den Umle-

gungsplan nach § 66 Abs. 1 aufgestellt oder ist eine Vorwegentscheidung nach § 76 getroffen worden, bleibt es dabei.

- (3) Hat die Enteignungsbehörde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets den Enteignungsbeschluss nach § 113 für ein in dem Gebiet gelegenes Grundstück erlassen oder ist eine Einigung nach § 110 beurkundet worden, sind die Vorschriften des Ersten Kapitels weiter anzuwenden.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 lautet:

- (1) „Unbeachtlich sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 lautet:

- (1) „Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht wer-

den, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

*Die Inkrafttretensregelung nach § 2 der Sanierungssatzung ist unwirksam, da die Satzung kraft Gesetzes mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft treten konnte.

Köln, den 17.06.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

318 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: Straberger Weg in Köln-Roggendorf/
Thenhoven

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 59570/05 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet der landwirtschaftlichen Flächen zu beiden Seiten des Straberger Weges beziehungsweise nordwestlich der Grundstücke Sinnersdorfer Straße 92 bis 158, unter Einbeziehung der Gärten der Grundstücke Sinnersdorfer Straße 118 bis 156, in Köln-Roggendorf/Thenhoven.

Arbeitstitel: Straberger Weg in Köln-Roggendorf/Thenhoven

Ziel der Planung ist der Bau einer Wohnsiedlung mit rund 120 Einfamilienhäusern.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzprüfung, Bodenuntersuchung, Archäologische Prospektion, Schalltechnische Untersuchung.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 59570/05 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 4. Juli bis 5. August 2013 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09.B 04.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 20. Juni 2013

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

319 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten von zwei Bebauungsplänen gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Stadtteilzentrum Buchheimer Straße in
Köln-Mülheim

Arbeitstitel: Zentrum Buchheim in Köln-Buchheim

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgende Bebauungspläne gefasst:

Bebauungsplan Nummer 7048/03 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für den Bereich beiderseits der Buchheimer Straße von der Formesstraße bis zur Straße Clevischer Ring, nördliche Abgrenzung ist die Julius-Bau-Straße, nördlich der Liebfrauenkirche, Regentenstraße, nördlich Regentenstraße 5 b, nördlich der Friedenskirche, nördlich Wallstraße 89 bis einschließlich Buchheimer Straße 13, südlich Formesstraße 70, südlich Wallstraße 81 und 64, bis südlich Buchheimer Straße 37, Biegerstraße bis Mülheimer Brücke, Nordseite der Mülheimer Brücke bis Clevischer Ring in Köln-Mülheim.

Arbeitstitel: Stadtteilzentrum Buchheimer Straße in Köln-Mülheim

Bebauungsplan Nummer 7146/02 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für den Bereich betreffend die Grundstücke beiderseits der Frankfurter Straße von der Bahnunterführung bis zur Stadtbahnlinie 3 sowie die Grundstücke beiderseits der Alte Wipperfürther Straße von Frankfurter Straße bis Malteserstraße und die Grundstücke auf der östlichen Seite der Alte Wipperfürther Straße bis zur Herler Straße, einschließlich die Grundstücke Herler Straße 32, 34, 45, 47 und Kniprodestraße 2 in Köln-Buchheim.

Arbeitstitel: Zentrum Buchheim in Köln-Buchheim

Die Bebauungspläne Nummern 7048/03 und 7146/02 einschließlich der jeweiligen Begründung liegen mit dem Wirk-

samwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, werden die Bebauungspläne Nummern 7048/03 und 7146/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 13. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**320 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Aufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Leverkusener Straße in Köln-Flittard

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 68529/03 für das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze Leverkusen im Norden und der Alradstraße im Süden, westlich wird das Gebiet durch eine Bahnanlage begrenzt, östlich durch das Werksgelände der Bayer AG in Köln-Flittard.

Arbeitstitel: Leverkusener Straße in Köln-Flittard

Der aufgehobene Plan Nummer 68529/03 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 68529/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder

der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 13. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**321 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Zoologischer Garten in Köln-Nippes

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung eines Fluchtlinienplans Nummer 756 für das Gebiet zwischen Pionierstraße, Stammheimer Straße und Riehler Gürtel, einschließlich der Platzfläche am Nordeingang des Zoologischen Gartens im Norden und dem Niederländer Ufer im Süden; die östliche Grenze bilden die Straßen An der Schanz und Boltens Sternstraße, westlich erstreckt sich der Geltungsbereich einer gedachten Linie zwischen dem Kreuzungsbereich Johannes-Müller Straße/Stammheimer Straße und dem Raubkatzengehege im Zoologischen Garten; an dieser Stelle verläuft die Begrenzung parallel zur Riehler Straße bis zum historischen Südamerikahaus und verläuft ab dort in südöstlicher Richtung über die Rotterdamer Straße hinaus in Richtung des Niederländer Ufers; entlang des Niederländer Ufers bildet ein circa 50 m breiter Streifen bis zur Tiergartenstraße die südwestliche Grenze; der Geltungsbereich umfasst somit den nördlichen Teil des Zoologischen Gartens und der angrenzenden Wohnbebauung zwischen Riehler Straße und Niederländer Ufer in Köln-Nippes.

Arbeitstitel: Zoologischer Garten in Köln-Nippes

Der aufgehobene Plan Nummer 756 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nummer 756 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder

der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 13. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**322 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs**
Arbeitstitel: Gustav-Heinemann-Ufer 88 bis 90 in Köln-Bayenthal

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst: Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 68423/02 mit gestalterischen Festsetzungen für die Grundstücke Gustav-Heinemann-Ufer 88 bis 90 in Köln-Bayenthal.

Arbeitstitel: Gustav-Heinemann-Ufer 88 bis 90 in Köln-Bayenthal

Ziel der Planung ist es, entlang des Gustav-Heinemann-Ufers eine Bürobauung und im Übrigen eine Wohnbauung festzusetzen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Schalltechnische Prognosegutachten, Luftschadstoffprognose, Stellungnahme über die Geruchssituation, Bericht zur altlastenbezogenen Bodenuntersuchung, Auswertung zum Rheinhochwasser, Baugrundgutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 68423/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 4. Juli bis 5. August 2013 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09.B 21.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 17. Juni 2013

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

**323 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs**
Arbeitstitel: Melia-Deponie in Köln-Rondorf

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 64389/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet der Flurstücke 106 bis 110 der Flur 2 der Gemarkung Rondorf in Köln-Rondorf.

Arbeitstitel: Melia-Deponie in Köln-Rondorf

Ziel der Planung ist die Erweiterung des Güterverkehrszentrums Eifeltor um circa 14 Hektar Gewerbefläche und eine notwendige vorausgehende Sanierung und Schließung der Melia-Deponie.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen und Lärmkontingentierung, Verkehrsgutachten.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 64389/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 4. Juli bis 5. August 2013 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09.B 21.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 17. Juni 2013

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

**324 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten mehrerer Bebauungspläne gemäß § 10
Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten
Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch**

Arbeitstitel: Christuskirche/Herwarthstraße in Köln-Neustadt/Nord

Arbeitstitel: Kalker Hauptstraße 145 in Köln-Kalk

Arbeitstitel: Flamme Möbel in Köln-Poll

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgende Bebauungspläne gefasst:

Bebauungsplan Nummer 65458/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Flurstück 1396/85, Teilflächen aus dem Flurstück 1534/85 (beide Gemarkung Köln, Flur 36) sowie Teilflächen der Herwarthstraße in Köln-Neustadt/Nord.
Arbeitstitel: Christuskirche/Herwarthstraße in Köln-Neustadt/Nord

Bebauungsplan Nummer 70454/08 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet nördlich Kalker Hauptstraße, östlich Kalk-Mülheimer Straße, südlich Vorsterstraße und westlich Josephskirchstraße (Gemarkung Kalk, Flur 22, Flurstücke 118/2, 210/84, 893/121, 1188/122, 299, 300, 583 teilweise) in Köln-Kalk.

Arbeitstitel: Kalker Hauptstraße 145 in Köln-Kalk

Bebauungsplan Nummer 70439/07 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Eckgrundstück Rolshover Straße, südlich Ernst-Weyden-Straße in Köln-Poll.

Arbeitstitel: Flamme Möbel in Köln-Poll

Die Bebauungspläne Nummern 65458/02, 70454/08 und 70439/07 einschließlich der jeweiligen Begründung liegen mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, werden die Bebauungspläne Nummern 65458/02, 70454/08 und 70439/07 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Ge-

meinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 9. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**325 Einziehung von Straßenteilstücken in Köln-Altstadt-Süd
hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung;
Ossietzkystraße in Köln-Nippes**

Die Einziehung der Ossietzkystraße in Köln-Nippes wird entsprechend zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 zum Neubau der Gesamtschule Nippes notwendig.

Es ist daher beabsichtigt, die Ossietzkystraße in Köln-Nippes, Gemarkung Köln, Flur 3, Teilstücke aus Flurstück 761, einzuziehen. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Es wird bis zum 30.08.2013 um Mitteilung gebeten, ob gegen die Einziehung Bedenken bestehen.

Die Absicht der Einziehung der o. g. Flächen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 62,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23904) eingesehen werden.

Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Köln vorzubringen. Es dient einer zügigeren Bearbeitung, wenn sie unmittelbar beim Bauverwaltungsamt der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, eingereicht werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Ulrike Willms,
stellv. Amtsleiterin

**326 Bekanntmachung
Vorschlagslisten zur Jugendschöffenwahl**

Die Vorschlagslisten zur Auswahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018 liegen in der Zeit von Montag, den 01. Juli 2013 bis Dienstag, den 09. Juli 2013 im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, Zimmer 5.H.09 (Frau

Lohmann), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Gegen die Listen kann bis einschließlich Mittwoch, den 17. Juli 2013 Einspruch erhoben werden, wenn darin Personen aufgeführt sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz unfähig sind, dieses Amt zu übernehmen, oder die nach §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten. Einsprüche können schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei Frau Lohmann vorgebracht werden.

327 Der Oberbürgermeister der Stadt Köln Bekanntmachung: Jägernachprüfung

Die Untere Jagdbehörde führt die Jägernachprüfung in diesem Jahr am 15.10.2013 durch.

Schießprüfung 15.10.2013, ab 9.00 Uhr
Prüfungsort: Schießstand Kalkstraße
Kalkstraße 157
51377 Leverkusen

Mündl.-prakt. Teil 15.10.2013, ab 14.00 Uhr
Gut Leidenhausen
Gut Leidenhausen 1A
51147 Köln

Zuständige Abteilung:

Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

Untere Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Köln

Stadthaus Deutz-Westgebäude-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Tel.: 0221-221-25181 oder 23414, Fax: 0221-221-25664.

328 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Erneuerung der BMA / ELA in der GGS Bachemer Straße 69, Köln-Lindenthal - BMA/EMA Alarm - 2013-1157-2-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt
-27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1157-2-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Gemeinschaftsgrundschule, Bachemer Straße 69, 50931 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Es ist geplant, an der Grundschule eine flächendeckende ELA-Anlage zur Alarmierung und Pausensignalisierung einzubauen. Die Schule erhält eine neue ELA-Zentrale die mit der neu geplanten Brandmeldeanlage verschaltet wird. Die ELA-Anlage wird von der Brandmelde-zentrale zur Alarmierung direkt angesteuert.

Die Schule erhält eine eigenständige Brandmeldezentrale die auf die GLT der Stadt Köln geschaltet wird.

Es werden folgende Bereiche in Teilschutz überwacht:

- Flucht- und Rettungswege
- Lager-, Archiv- und Abstellräume
- Technikräume
- Küchenbereiche
- Teilbereiche nach VDE 0833 (wie zum Beispiel Aufzugsmaschinenräume, Schächte und Zwischendecken)

Die gesamten Überwachungsbereiche werden vollständig erfasst, wobei die nach VDE zulässigen Ausnahmen wie Nassräume nicht überwacht werden. Es werden vorzugsweise Rauchmelder verwendet.

Die Schulen werden zusätzlich mit Handfeuermeldern versehen. In den Bereichen der Flucht- und Rettungswege mit insbesondere:

- Ausgänge ins Freie (Notausgänge)
- Zugänge zu den Notwendigen Treppenträumen

Beginn: voraussichtlich 07/2013, Ende: 10/2013

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

- 1 Stück ELA-Zentrale
- 1 Stück Brandmeldezentralen
- 5.000 m Schwachstromkabel IY(St) Y
- 3.500 m Brandmeldekabel
- 560 m Funktionserhaltkabel F30
- 700 m LF Kanal
- 110 Stück Lautsprecher
- 55 Stück Rauchmelder
- 17 Stück Druckknopfmelder
- Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Angebot

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 15,80 Euro, Bei Versand: 20,20 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 04.07.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 15.07.2013, 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 15.10.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Äußere Kanalstraße 67 , 50827 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Lieferung und Montage eines Notstromaggregates circa 20kVA inklusive sämtlicher zum Betrieb nötiger Nebenmodule in ein bestehendes Gebäude aus den 50er Jahren.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Lieferung und Montage eines Notstromaggregates circa 20kVA inklusive sämtlicher zum Betrieb nötiger Nebenmodule in ein bestehendes Gebäude aus den 50er Jahren.

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 6 Tage

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kationen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Gemäß VOB.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Mindestens 500.000 Euro Umsatz durch Bau und Wartung von Notstromanlagen.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Mindestens 5 Monteure inklusive Gesellenbrief und 1 Meister Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Auf Anforderung.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

329 Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Feuerwache Äußere Kanalstraße - Lieferung und Montage eines Notstromaggregates - 2013-1193-5-b

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1193-5-b

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen.

Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 5,80 Euro, Bei Versand: 8,20 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 04.07.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 12.07.2013, 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 11.10.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

24.06.2013	Beirat der Unteren Landschaftsbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16 F 43 14.00 Uhr Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 -17.00 Uhr Veedelsbeirat Bezirksrathaus Mülheim VHS-Saal, Erdgeschoss Wiener Platz 2a, 51065 Köln 18.00 Uhr	26.06.2013	Unterausschuss Kulturbauten Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.30 – 17.00 Uhr
24.06.2013	Bezirksvertretung Chorweiler Bezirksrathaus Chorweiler, Großer Saal des Bürgerzentrum Chorweiler 17.00 Uhr	27.06.2013	Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr
25.06.2013	Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 – 19.00 Uhr Sportausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr Rahmenplanungsbeirat Bransfeld/ Müngersdorf/Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld, Raum 116 19.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.